

# Berufsausbildungsvertrag Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte

Zwischen dem Zahnarzt / der Zahnärztin \_\_\_\_\_

Praxisanschrift \_\_\_\_\_

und dem Auszubildenden/der Auszubildenden \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

gesetzlich vertreten durch <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag (gem. BBiG vom 01.04.2005) zur Ausbildung im Ausbildungsberuf  
"Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte" nach Maßgabe der Ausbildungsordnung <sup>2)</sup>  
geschlossen:

## § 1 Ausbildungszeit

### 1. Dauer

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und dauert drei Jahre.

### 2. Probezeit

Die Probezeit beträgt 4 Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### 3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

### 4. Teilzeit

Auf gemeinsamen Antrag des/der Auszubildenden und des/der Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in kürzerer Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitausbildung).

### 5. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

### 6. Ausnahmen

In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn innerhalb der Ausbildungszeit die Fehlzeit mehr als zwei Monate beträgt und somit die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind der/die Auszubildende zu hören.

## § 2 Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach § 3 Nr. 12 in der Praxis des Ausbildenden statt.

## § 3 Pflichten der/des Ausbildenden

Der/die Auszubildende verpflichtet sich

### 1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsverordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach dem beigefügten Ausbildungsplan so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

### 2. Ausbildungsplan

unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den/die Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen;

### 3. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen;

<sup>1)</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

<sup>2)</sup> Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04.07.2001 (BGBl. I S. 1492 ff.)

#### 4. Ausbildungsmittel

dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in der Praxis und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, besondere Berufskleidung zur Verfügung zu stellen, wenn dies vom Ausbildenden vorgeschrieben ist und die Reinigung der Berufskleidung zu übernehmen;

#### 5. Berichtsheftführung in Form eines Ausbildungsnachweisheftes

dem/der Auszubildenden das Ausbildungsnachweisheft für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildung zu gestatten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;

#### 6. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

den/die Auszubildende(n) zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;

#### 7. Ausbildungsbezogene Tätigkeit

dem/der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;

#### 8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende(n) charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

#### 9. Ärztliche Untersuchung

von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zulassen, dass dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

Hiervon unberührt bleiben die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gem. BGV A 4 und § 15 BioStoffV und die Verpflichtung des Ausbildenden über Maßnahmen zur Immunisierung zu informieren.

#### 10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages - vor Beginn der Ausbildung - die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

#### 11. Anmeldung zu Prüfungen

den/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen, die Hospitationsnachweise vorzulegen und die Prüfungsgebühr an die Landes Zahnärztekammer Thüringen zu zahlen;

#### 12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:

---

Genaue Bezeichnung der Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

### **§ 4 Pflichten des/der Auszubildenden**

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere,

#### 1. Lernpflicht

die ihm/ihr im Rahmen ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

#### 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

a) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 3 Nr. 6 und 12 freigestellt wird;

b) auf Verlangen des Ausbildenden die in der Berufsschule geschriebenen Klassenarbeiten, erteilten Zeugnisse und sonstigen Prüfungsergebnisse vorzulegen;

#### 3. Berichtsheftführung in Form des Ausbildungsnachweisheftes

das vorgeschriebene Berichtsheft und das Röntgentestat ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

#### 4. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

#### 5. Praxisordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten;

#### 6. Sorgfaltspflicht

Geräte, Instrumente, und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;

## 7. Schweigepflicht

über alle aus der Praxis bekannt werdenden Umstände, sei es die Behandlung oder die persönlichen Umstände der Patienten betreffend und deren Erklärungen in der Praxis absolutes Stillschweigen zu wahren und hierüber niemanden Kenntnis zu geben, auch nicht gegenüber nahen Verwandten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses fort.

## 8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

## 9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn/ihr die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung,
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem/der Auszubildenden vorzulegen.

Hiervon unberührt bleiben die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gem. BGV A 4 und 15 BioStoffV.

## 10. Prüfungen

sich der Zwischen- und Abschlussprüfung zu unterziehen.

## § 5 Pflichten der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des/der minderjährigen Auszubildenden verpflichten sich, ihn/sie bei der Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten zu unterstützen und ihn/sie zur Pflichterfüllung anzuhalten. Sie überwachen zusammen mit dem Auszubildenden den Fortgang der Berufsausbildung.

## § 6 Vergütung

### 1. Höhe und Fälligkeit

Dem/der Auszubildenden ist eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des/der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

Vergütung in Höhe von monatlich:

EURO \_\_\_\_\_ brutto im ersten Ausbildungsjahr  
EURO \_\_\_\_\_ brutto im zweiten Ausbildungsjahr  
EURO \_\_\_\_\_ brutto im dritten Ausbildungsjahr.

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten mindestens die tariflichen Sätze. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Die Vergütung ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

### 2. Fortzahlung der Vergütung

Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 6 und 12
- b) bis zur Dauer von 6 Wochen wenn er/sie
  - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt
  - bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausübung teilnehmen kann oder
  - cc) aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag zu erfüllen.

## § 7 Ausbildungszeit und Urlaub

### 1. Tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden <sup>3)</sup>.

### 2. Urlaub

Der/die Auszubildende gewährt dem/der Auszubildenden den Urlaub nach den geltenden Bestimmungen <sup>4)</sup>. Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf \_\_\_\_\_ Werktagen im Jahre \_\_\_\_\_ oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_  
auf \_\_\_\_\_ Werktagen im Jahre \_\_\_\_\_ oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_  
auf \_\_\_\_\_ Werktagen im Jahre \_\_\_\_\_ oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_  
auf \_\_\_\_\_ Werktagen im Jahre \_\_\_\_\_ oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_

Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden.

Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 8 Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Vor seinem Beginn und während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

<sup>3)</sup> Nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes beträgt die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei noch nicht 18 Jahre alten Personen 8 Stunden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden.

<sup>4)</sup> In jedem Falle ist der gesetzliche Urlaub gem. § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu gewähren. Der volle Urlaubsanspruch ergibt sich bei einer mehr als sechsmonatigen Ausbildungsdauer im Kalenderjahr.

## 2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- a) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

## 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

## 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 10 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

## 5. Schadenersatz bei vorzeitiger Kündigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

## 6. Aufgabe der Praxis, Wegfall der Ausbildereignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildereignung verpflichtet sich der/die Ausbildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes und der Landeszahnärztekammer Thüringen rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 9 Zeugnis

Der/die Ausbildende stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden. Auf Verlangen des/der Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 10 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Landeszahnärztekammer Thüringen anzurufen.

## § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

## § 12 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen dieses Paragraphen getroffen werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleich lautenden Ausfertigungen (bei Mündeln vierfach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

\_\_\_\_\_  
Ort, den Datum

\_\_\_\_\_  
Der/die Ausbildende (Stempel und Unterschrift) der/die Auszubildende

Die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden:  
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken.)

Vater \_\_\_\_\_ und Mutter \_\_\_\_\_

oder Vormund \_\_\_\_\_

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Landeszahnärztekammer Thüringen eingetragen

am: \_\_\_\_\_ unter der Nr.: \_\_\_\_\_

